

[Fachbereich]

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache

Titel der Drucksache

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § (Rechtsquelle), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört *[soweit erforderlich zusätzliche Ausführungen zur Erläuterungen des übertragenen Wirkungskreises]*. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

alternativ

Der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ThürKO *[ggfls. i. V. m. einer Regelung in der Hauptsatzung nach § 10 Abs. 2, in der die Sachverhalte beschrieben wurden]* als laufende Angelegenheit definiert bzw. dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Sollte die einreichende Fraktion/Stelle auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache *[bzw. die Absetzung]* wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach *§ 29 Absatz 2 ThürKO* beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Unterschrift Beigeordneter

Datum

